

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 582

01. Februar 2005

**Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang
"Wirtschaft und Politik
Ostasiens" und die
Master-Studiengänge
"Wirtschaft Ostasiens" und
"Politik Ostasiens"
an der Fakultät für
Ostasienwissenschaften
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 28. Januar 2005



**Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang
"Wirtschaft und Politik Ostasiens" und die
Master-Studiengänge "Wirtschaft Ostasiens" und
"Politik Ostasiens"
an der Fakultät für Ostasienwissenschaften
der Ruhr-Universität Bochum
vom 28. Januar 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz- HRWG) vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Zulassung zum Bachelor-Studium und Zulassung zum Master-Studium
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Fächer
- § 7 Optionalbereich und Ergänzungsbereich
- § 8 Modularisierung des Lehrangebots
- § 9 Kreditpunkte
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 13 Prüfungstermine und Anmeldefristen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

II. Art und Umfang der Abschlussprüfungen

- § 16 Prüfungsformen; Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Klausurarbeit
- § 19 Bachelor-Prüfung
- § 20 Voraussetzungen und Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 21 Bachelor-Arbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 23 Wiederholung der Fachprüfungen und der Bachelor-Arbeit
- § 24 Bildung der Gesamtnote für die Bachelor-Phase
- § 25 Master-Prüfung
- § 26 Voraussetzung und Zulassung zur Master-Prüfung
- § 27 Master-Arbeit
- § 28 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 29 Wiederholung der Fachprüfung und der Master-Arbeit
- § 30 Bildung der Gesamtnote der Master-Phase
- § 31 Abschlusszeugnisse und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 32 Urkunden

- § 33 Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 34 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung oder der Master-Prüfung; Aberkennung des Bachelor- bzw. Master-Grades
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 36 Übergangsbestimmungen
- § 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Rahmen des gestuften Bachelor/Master-Studiengangs soll der oder dem Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermitteln, dass sie die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigen.

(2) Im Bachelor-Studium sollen den Studierenden ein breites Grundlagenwissen, Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Fähigkeiten vermittelt werden. Zugleich soll die Bachelor-Phase Schwerpunktbildungen in Hinblick auf die an den Bachelor anschließenden getrennten Master-Studiengänge gewährleisten.

(3) Im Master-Studium sollen die im Studium der Bachelor-Phase erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen im Sinne zunehmender fachlicher Komplexität vertieft werden. Das Studium dient der Erweiterung der Fachkenntnisse in den gewählten Studienfächern bzw. dem gewählten Studienfach und der Einübung speziellerer Fachmethoden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren.

§ 2

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium eines gestuften Studiengangs besteht aus zwei Studienphasen, der Bachelor-Phase, die zum Bachelor-Abschluss führt, und der nachfolgenden Master-Phase, die mit dem Master-Abschluss beendet wird.

(2) Der Bachelor-Studiengang "Wirtschaft und Politik Ostasiens" wird als Ein-Fach-Studiengang mit den Schwerpunkten Wirtschaft und Politik angeboten.

(3) Die Master-Studiengänge "Wirtschaft Ostasiens" und "Politik Ostasiens" werden als Ein-Fach-Studiengänge mit Ergänzungsbereich angeboten.

§ 3

Akademische Grade

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Phase wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Fakultät der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" verliehen".

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Master-Phase wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Fakultät der akademische Grad eines „Master of Arts“ verliehen.

§ 4

Zulassung zum Bachelor-Studium und Zulassung zum Master-Studium

(1) Die Berechtigung zum Studium in der Bachelor-Phase wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein gleichwertiges Zeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der

zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

(2) Zur Master-Phase wird zugelassen, wer über einen Bachelor-Abschluss mit einem dem Master-Studiengang entsprechenden Schwerpunkt oder einen fachspezifischen Bachelor-Abschluss einer anderen Hochschule aus dem Geltungsbereich des HRG verfügt. Weiterhin werden Studierende zugelassen, die ein gleichwertiges fachspezifisches Studium an einer Hochschule aus dem Geltungsbereich des HRG abgeschlossen haben, sowie Studierende, die über einen fachspezifischen Bachelor-Abschluss mit einem Mindestumfang von sechs Semestern oder drei Studienjahren außerhalb des Geltungsbereichs des HRG verfügen oder ein gleichwertiges Studium absolviert haben. Über die Gleichwertigkeit der Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät in Abstimmung mit den Fachvertretern. Vor Aufnahme des Studiums in der Master-Phase hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren. Zuständig für das obligatorische Beratungsgespräch ist die Lehrstuhlinhaberin oder der Lehrstuhlinhaber des gewählten M.A.-Faches oder eine von ihnen autorisierte Studienberaterin bzw. ein autorisierter Studienberater. Näheres regelt § 26.

(3) Für das Studium der Fächer nach § 6 werden sehr gute englische Sprachkenntnisse vorausgesetzt.

(4) Zulassungsbeschränkungen für das Studium bleiben unberührt.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Bachelor-Phase beträgt sechs Semester einschließlich der Bachelor-Arbeit nach § 21. Die Regelstudienzeit der Masterphase umfasst einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master-Arbeit nach § 27 weitere vier Semester.

(2) Das Studium in der Bachelor-Phase umfasst ca. 100-120 SWS. Näheres regelt der Anhang zur Prüfungsordnung.

(3) In der Master-Phase sind ca. 40 SWS in einem Fach mit Ergänzungsbereich zu studieren. Näheres regelt der Anhang zur Prüfungsordnung.

§ 6

Fächer

Das Bachelor-Studium "Wirtschaft und Politik Ostasiens" wird in Form eines Ein-Fach-Studiums mit den Schwerpunkten Wirtschaft oder Politik durchgeführt.

Im Master-Studium können nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Phase mit Schwerpunkt „Wirtschaft Ostasiens“ entweder das Fach "Wirtschaft Ostasiens" oder das Fach „Politik Ostasiens“ studiert werden. Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Phase mit Schwerpunkt „Politik Ostasiens“ kann nur das Fach "Politik Ostasiens" studiert werden. Das Studium wird in Form eines Ein-Fach-Studiums mit Ergänzungsbereich durchgeführt.

Lehrveranstaltungen anderer Fächer werden in der Bachelor- und in der Masterphase in Form von Modulen in die Studiengänge integriert.

§ 7

Optionalbereich und Ergänzungsbereich

(1) In der Bachelor-Phase können nach Maßgabe des Anhangs zur Prüfungsordnung im Optionalbereich der Ruhr-Universität Bochum angebotene Veranstaltungen Teil des Studiums sein.

(2) Der Ergänzungsbereich in der Master-Phase setzt sich aus fachgebundenen, fachübergreifenden oder interdisziplinären Studieneinheiten zusammen.

§ 8

Modularisierung des Lehrangebots

(1) Das Studium im Bachelor-/Master-Studiengang ist modularisiert. Die Bewertung von Modulen anderer Studiengänge regeln die dort geltenden Prüfungsordnungen.

(2) Jedes Modul kann mit einer Gesamtnote bewertet werden, die sich aus einer Modulprüfung oder dem gewichteten Mittel der

Summe der benoteten Leistungen in den Einzelveranstaltungen ergibt.

(3) In die Endnoten der Bachelor-Phase gehen im Sinne studienbegleitender Prüfungen prüfungsrelevante Module nach Maßgabe des Anhangs zur Prüfungsordnung ein. Ein Praktikum im Optionalbereich kann nicht prüfungsrelevantes Modul sein. Prüfungsrelevante Module müssen mit einer Gesamtnote bewertet werden.

(4) In die Endnote der Master-Phase gehen Module nach Maßgabe des Anhangs zur Prüfungsordnung in die Endnote ein. Prüfungsrelevante Module müssen mit einer Gesamtnote bewertet werden.

(5) Bei der Ausgestaltung der Module ist vorzusehen, dass die vorgesehenen Prüfungsformen (z.B. mündliche Prüfung, Klausur, schriftliche Hausarbeit) während des Studiums durchgeführt werden können.

§ 9

Kreditpunkte

(1) Zum Nachweis der Studienleistungen wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem jede Veranstaltung oder Prüfungsleistung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Kreditpunkte (30 Kreditpunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

(2) Kreditpunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der Veranstaltung oder Prüfung erfüllt sind. Die Kreditpunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn die für dieses Modul nach Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen jeweils mit einer mindestens ausreichenden Leistung erbracht sind.

(3) Das Studium der Bachelor-Phase ist abgeschlossen, wenn insgesamt 180 Kreditpunkte erreicht wurden. Die Summe setzt sich zusammen aus Studienleistungen im Umfang von 158 Kreditpunkten nach Maßgabe des Anhangs zur Prüfungsordnung, 10 Kreditpunkten für die mündliche Bachelor-Prüfung nach § 19 Abs. 1, Satz 1, und 12 Kreditpunkten für die Bachelor-Arbeit nach § 21.

(4) Das Studium der Master-Phase ist abgeschlossen, wenn insgesamt 120 Kreditpunkte in dieser Phase gesammelt wurden. Die Summe setzt sich zusammen aus 90 Punkten für das Fachstudium einschließlich Leistungen im Ergänzungsbereich sowie 10 Punkten für die Master-Prüfung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 und 20 Punkten für die Master-Arbeit nach § 27.

(5) Ein Kreditpunkt nach Absatz 1 entspricht einem CP nach ECTS (European Credit Transfer System).

(6) Bei einem Wechsel des Studienfachs oder des Studienorts werden auf Antrag auch Modulteilleistungen kreditiert.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren gestuften Bachelor-/Master-Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Ruhr-Universität Bochum im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der

Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach einer Fakultät teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultäten gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der gewählten Fach entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf die Bachelor-Phase angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen der Bachelor-Phase angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen von Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss der Fakultät.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten oder Hochschulen - die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Prüfungsausschuss der Fakultät. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Ostasienwissenschaften gewählt. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Ostasienwissenschaften und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät für Ostasienwissenschaften gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäßen Mitglieder, darunter die Mehrheit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Festlegung gemeinsamer Verfahrensregelungen, soweit sie nicht in dieser Prüfungsordnung getroffen sind, für Beschwerden und Einsprüche gegen Anordnungen in Prüfungsverfahren sowie für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnungen und der Studienpläne. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Festlegung gemeinsamer Verfahrensregelungen, für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie bei den mündlichen Prüfungen, die Beisitzerinnen und die Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Prüferin bzw. Prüfer kann jede nach § 95 HG prüfungsrechtliche Person sein, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, an der Ruhr-Universität Bochum regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhält oder bis zu vier Semestern vor der Zulassung zur Prüfung gehalten hat. Ausnahmen von der Ausschlussfrist und von dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit genehmigt der Prüfungsausschuss, soweit eine prüfungsberechtigte Person nach Satz 1 nicht zur Verfügung steht. In der Regel kann jede Prüferin und jeder Prüfer in einem Prüfungsverfahren jeweils nur ein Fach vertreten. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf in der Bachelor-Prüfung in der Regel nur bestellt werden, wer in dem Prüfungsfach die Bachelor-Prüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat und eine Lehrtätigkeit im jeweiligen Fach ausübt. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf in der Master-Prüfung in der Regel nur bestellt werden, wer in dem Prüfungsfach die Master-Prüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die einzelnen Prüfungsleistungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (5) Die oder der Vorsitzende des zuständigen Fakultätsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Prüfungstermine und die Namen der Prüferinnen und der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.

§ 13

Prüfungstermine und Anmeldefristen

- (1) Für die Bachelor- und Master-Prüfungen werden in jedem Semester zwei Prüfungstermine angesetzt, von denen einer in der Regel den Wiederholungs- bzw. Nachprüfungen vorbehalten ist. Diese Prüfungstermine werden durch Aushang an den Dekanaten der beteiligten Fakultäten bekannt gemacht. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungen in den in

dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt. Sie sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang am zuständigen Dekanat oder durch schriftliche Mitteilung der Kandidatin oder dem Kandidaten bekanntzugeben. Dabei sind auch die jeweiligen Wiederholungstermine zu nennen.

(2) Für die Anmeldung zu den Bachelor- und den Master-Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss Anmeldefristen fest, die in der Regel sechs Wochen vor den festgelegten Prüfungsterminen nach Absatz 1 Satz 1 liegen. Sie werden durch Anschlag am Dekanat bekannt gemacht. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.

(3) Die Meldung zu einer einzelnen Prüfung wird eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in schwerwiegenden Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1=	sehr gut	Eine hervorragende Leistung;
2=	gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3=	befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4=	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5=	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird die Note eines prüfungsrelevanten Moduls, das in die Endnote der Bachelor- oder der Master-Prüfung nach § 8 Abs. 3 und 4 eingeht, aus den Einzelnoten der dem Modul zugeordneten, bewerteten Studienleistungen gebildet, so werden die einzelnen Noten im Verhältnis des für die Erbringung der einzelnen Leistungen angenommenen Arbeitsaufwandes gewichtet.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelwertungen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note

bei einem Mittel	bis 1,5	sehr gut
	über 1,5 bis 2,5	gut
	über 2,5 bis 3,5	befriedigend
	über 3,5 bis 4,0	ausreichend
	über 4,0	nicht ausreichend

(5) In Abschlusszeugnissen und Prüfungsbescheinigungen wird die Bewertung der Fachprüfungen nach Absatz 4 genannt und die Note mit der ersten Dezimalstelle in Klammern hinzugefügt.

II. Art und Umfang der Abschlussprüfungen

§ 16

Prüfungsformen; Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

(4) Die Prüfungsleistung in der Bachelor-Phase wird als mündliche Fachprüfung durchgeführt. Die Prüfungsleistung in der Master-Phase besteht aus einer mündlichen Fachprüfung und einer Klausur.

(5) Zum Abschluss der Bachelor-Phase sowie der Master-Phase gehört weiter die Anfertigung je einer schriftlichen Hausarbeit (Bachelor-Arbeit nach § 21 bzw. Master-Arbeit nach § 27).

(6) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Bachelor- oder Master-Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 17 **Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen im Rahmen der Bachelor- oder Master-Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer sowie einem Beisitzer oder einer Beisitzerin als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin oder jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder von einem Prüfer geprüft. Die Themenstellerin oder der Themensteller der Bachelor- bzw. der Master-Arbeit oder einer Klausurarbeit nach § 25 Abs. 1 Satz 1 kann auch Prüferin oder Prüfer in der entsprechenden mündlichen Prüfung desselben Faches sein. Die Kandidatin oder der Kandidat kann gemäß § 12 Abs. 4 eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 **Klausurarbeit**

(1) Eine Klausurarbeit im Rahmen der Masterprüfung dauert vier Stunden. In der Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres bzw. seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Das Vorschlagsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten nach § 12 Abs. 4 bezieht sich nur auf die erste Prüferin oder den ersten Prüfer, die oder der das Thema der Klausurarbeit stellt. Die von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgeschlagene Prüferin bzw. der vorgeschlagene Prüfer, die oder der das Thema der Klausurarbeit stellt, kann auch zugleich Themenstellerin oder Themensteller der Bachelor- bzw. der Master-Arbeit sein.

(3) Die Note für die schriftliche Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 15 Abs. 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Die Bewertung einer Klausur wird den Studierenden jeweils nach spätestens vier Wochen mitgeteilt.

§ 19 **Bachelor-Prüfung**

(1) Das erfolgreiche Studium ist Teil der Bachelor-Prüfung in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem. Die Bachelor-Prüfung besteht aus der Bachelor-Arbeit nach § 21, die nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in dem gewählten Schwerpunkt geschrieben wird, und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer (Fachprüfung). In die Endnote der Bachelor-Phase werden nach Maßgabe des Anhangs zur Prüfungsordnung die Ergebnisse von prüfungsrelevanten Studienmodulen nach § 8 einbezogen. Ein Praktikum im Optionalbereich kann kein prüfungsrelevantes Modul sein.

(2) Es wird eine Fachnote gebildet, die sich aus den nach Maßgabe des Anhangs zur Prüfungsordnung gewichteten Noten der Fachprüfung und der prüfungsrelevanten Module zusammensetzt. Bei der Bildung einer Fachnote gemäß § 15 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 **Voraussetzungen und Zulassung zur Bachelor-Prüfung**

(1) Zu den Fachprüfungen und zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer

1. die Studienvoraussetzungen für die nach § 6 gewählten Fächer erfüllt und nachweisen kann,
2. an der Ruhr-Universität Bochum im Studiengang "Wirtschaft und Politik Ostasiens" eingeschrieben oder nach § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer oder Zweithörerinnen zugelassen ist und hier mindestens zwei Semester ordnungsgemäß studiert hat und
3. während der Bachelor-Studienphase mindestens 130 Kreditpunkte erreicht hat.
4. die Module des entsprechenden Schwerpunktfaches* absolviert hat.

(2) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung erfolgt mit der Anmeldung zur Prüfung vorbehaltlich des Nachweises der noch zu erbringenden Kreditpunkte. Diese müssen spätestens bei der Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung nachgewiesen werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu den nach § 13 Abs. 2 festgesetzten und bekannt gemachten Terminen beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der im § 4 genannten Studienvoraussetzungen
2. Die Immatrikulationsbescheinigung
3. Der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in der Form der bisher erreichten Kreditpunkte
4. Eine Erklärung darüber, ob die Studierenden bereits eine Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden haben, ob sie ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren haben oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befinden.

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

*) Hiervon ausgenommen sind im Schwerpunkt Politik Ostasiens die Module „Politische Ideengeschichte Ostasiens“ und „Geschichte Ostasiens“.

§ 21 **Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die Bachelor-Phase abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 30 Seiten (75.000) Zeichen im Schwerpunkt „Politik Ostasiens“, 25 Seiten (62500) Zeichen im Schwerpunkt „Wirtschaft Ostasiens“ nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit für die B.A.-Arbeit beträgt sechs Wochen mit einer zusätzlichen Vorbereitungszeit von zwei Wochen.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss nach § 12 bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Die betreuende Prüferin oder der betreuende Prüfer kann auch zugleich Prüferin oder Prüfer in einer Fachprüfung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 sein. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet allerdings keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Bachelor-Arbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer zwei Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

(6) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 22

Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 15 Abs. 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelor-Arbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 23

Wiederholung der mündlichen Fachprüfung und der Bachelor-Arbeit

(1) Bei „nicht ausreichender“ Leistung kann die mündliche Fachprüfung zweimal wiederholt werden.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 21 Abs. 4 genannten Frist ist in diesem Falle jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 24

Bildung der Gesamtnote für die Bachelor-Phase

(1) Die Zusammensetzung der Bachelor-Note ist im Anhang zur Prüfungsordnung geregelt.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. § 14 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 25

Master-Prüfung

(1) Das erfolgreiche Studium ist Teil der Master-Prüfung in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem. Die Master-Prüfung besteht aus der Erstellung der Master-Arbeit nach § 27 in dem studierten Fach (in der Regel vier Monate Bearbeitungszeit), einer mündlichen Fachprüfung von 30-45 Minuten und einer Klausur von 4 Stunden. In die Prüfungsleistungen werden die Ergebnisse zweier prüfungsrelevanter Module nach Maßgabe des Anhangs zur Prüfungsordnung einbezogen.

(2) Für jedes Fach wird eine Fachnote nach § 15 gebildet, die sich aus den nach Maßgabe des Anhangs zur Prüfungsordnung gewichteten Noten der Fachprüfung und der prüfungsrelevanten Module zusammensetzt. Bei der Bildung einer Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 26

Voraussetzungen und Zulassung zur Master-Prüfung

(1) Zur Fachprüfung in der Master-Phase und zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer

1. eine Bachelor-Prüfung im Studiengang "Wirtschaft und Politik Ostasiens" oder ein vom Prüfungsausschuss in Rücksprache mit den Fachvertretern als gleichwertig anerkanntes Studium vorzuweisen hat und
2. an der Ruhr-Universität Bochum für den Master-Studiengang in dem gewählten Fach eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen ist und hier mindestens zwei Semester ordnungsgemäß studiert hat und
3. in der Master-Studienphase mindestens 60 Kreditpunkte im Fach einschließlich Ergänzungsbereich erreicht hat.

(2) Die Zulassung zur Master-Prüfung erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Fachprüfung vorbehaltlich des Nachweises der noch im Fach und im Ergänzungsbereich zu erbringenden Kreditpunkte. Diese müssen spätestens bei der Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung nachgewiesen werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu den nach § 13 Abs. 2 festgesetzten und bekannt gemachten Terminen beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
2. Die Immatrikulationsbescheinigung.
3. Der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in der Form der bisher erreichten Kreditpunkte im Prüfungsfach einschließlich Ergänzungsbereich.
4. Eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Magisterprüfung oder Masterprüfung in demselben Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet.

(4) Vor Ablegung der letzten Prüfungsleistung sind mindestens 90 Kreditpunkte (einschließlich Ergänzungsbereich) nachzuweisen, sowie die Erfüllung sonstiger Studienvoraussetzungen nach Maßgabe des Anhangs zur Prüfungsordnung.

(5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 27 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 80 Seiten (ca. 200.000 Zeichen) nicht überschreiten.

(2) Die Master-Arbeit wird von einer gemäß § 12 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer gestellt und betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Bei Arbeiten in auswärtigen Einrichtungen muss die Betreuung bei der Hochschule bleiben. Für die Wahl der der Prüferin oder des Prüfers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.

(4) Die Master-Arbeit kann bei entsprechender Aufgabenstellung auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Aufgabenstellungen für eine Gruppenarbeit müssen den fachlichen Kriterien genügen. Über die Zulassung der Gruppenarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät im Einverständnis mit den jeweiligen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern.

(5) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen oder einem experimentellen Thema sechs Monate, wobei auch hier die gesamte zeitliche Belastung 600 Stunden nicht überschreitet. Die Dauer der Bearbeitungszeit wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Themenart auf Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers bei Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Thema, Aufgabenstellung und Arbeitsaufwand sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei empirischen Master-Arbeiten kann das Thema innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(7) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Master-Arbeit um maximal vier Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

(8) Die Master-Arbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 28 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 15 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern nach § 12 zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 15 Abs. 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Master-Arbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 29 Wiederholung der Fachprüfung und der Master-Arbeit

(1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen kann die Fachprüfung zweimal wiederholt werden.

(2) Die Master-Arbeit kann bei „nicht ausreichender“ Bewertung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 27 Abs. 6 genannten Frist ist in diesem Falle jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 30 Bildung der Gesamtnote der Master-Phase

(1) Die Master-Note setzt sich nach den im Anhang zur Prüfungsordnung festgehaltenen Bestimmungen zusammen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote gemäß § 15 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. § 15 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Ist in allen Prüfungsleistungen die Note „sehr gut“ (1,0) erreicht worden, wird das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 31

Abschlusszeugnisse und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor- oder die Master-Prüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis, das die Prüfungsfächer mit den Fachnoten, das Thema und die Note der Bachelor- bzw. der Master-Arbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Bachelor- bzw. Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Der Bescheid über eine nicht bestandene Bachelor- oder Master-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelor-Prüfung oder die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Studienleistungen mit Kreditpunkten und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Bachelor- bzw. die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 32 Urkunden

(1) Zum Zeugnis über die bestandene Bachelor- oder Master-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor- bzw. des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Bachelor- oder die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 33 Diploma Supplement

(1) Mit dem Abschlusszeugnis einer jeden Studienphase wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiums. Es enthält alle während der Bachelor-Phase bzw. der Master-Phase erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.

III. Schlussbestimmungen

§ 34

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung oder der Master-Prüfung; Aberkennung des Bachelor- oder des Master-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelor- bzw. Master-Grad abzuerkennen und die Bachelor- bzw. Master-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.

§ 35

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 36

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt alle Studierende, die sich ab Wintersemester 02/03 für die genannten Studiengänge einschreiben.

(2) Studierende, die sich im Sommersemester 2002 an der Ruhr-Universität Bochum im ersten oder zweiten Semester des bisherigen Magisterstudiengangs "Wirtschaft Ostasiens" befinden oder den Schwerpunkt "Politik" in den Bachelor-Studiengängen Japanologie oder Sinologie gewählt haben, können in den gestuften Studiengang wechseln, indem sie beim Prüfungsausschuss schriftlich die Anwendung der neuen Prüfungsordnung beantragen. Über den Wechsel von Studierenden höheren Semesters entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den Fachvertretern. Der Wechsel ist unwiderruflich.

(3) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 37

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Bochum, den 28. Januar 2005

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. G. Wagner

Anhang

1. Curriculum des BA-Studiengangs „Wirtschaft und Politik Ostasiens“ mit den Studienschwerpunkten „Wirtschaft Ostasiens“ oder „Politik Ostasiens“

Im Rahmen des Studiengangs „Wirtschaft und Politik Ostasiens“ kann "Wirtschaft Ostasiens" oder "Politik Ostasiens" als Studienschwerpunkt gewählt werden. Der Schwerpunkt wird auf der Prüfungsurkunde ausgewiesen.

Das Studium gliedert sich in den für alle Studierenden geltenden gemeinsamen Bereich und das anschließende schwerpunktorientierte Fachstudium:

Gemeinsamer Bereich:

Veranstaltungen der Lehrstühle "Wirtschaft Ostasiens" und "Politik Ostasiens":

Grundlagen der wirtschaftswissenschaftlichen Ostasienforschung	SWS 4	CP 6
Grundlagen der politikwissenschaftlichen Ostasienforschung	SWS 4	CP 6

Veranstaltungen anderer Sektionen der Fakultät für Ostasienwissenschaften:

Chinesisch I bis VI und Lektürekurse oder Japanisch Grundkurs und Mittelkurs	SWS 32 / 34	CP 40
Modul zum kulturellen und gesellschaftlichen Hintergrund von Wirtschaft und Politik Ostasiens	SWS 4	CP 6

Sonstige Veranstaltungen

Optionale Veranstaltungen (Optionalbereich der RUB oder andere Veranstaltungen). Vorgeschrieben werden wahlweise ein achtwöchiger Studienaufenthalt in Ostasien oder ein achtwöchiges Praktikum. ¹ Die Sektion Politik Ostasiens bewertet diese alternativen Leistungen mit 12-15 CP. Für den Schwerpunkt „Politik“ beträgt der Optionalbereich 32 CP, für den Schwerpunkt „Wirtschaft“ 12 CP.		CP mindestens 12
---	--	---------------------

Schwerpunktorientiertes Fachstudium

A. Wirtschaft Ostasiens

Veranstaltungen des Lehrstuhls "Wirtschaft Ostasiens":

Modul Angewandte Wirtschaftswissenschaft in Ostasien I (China, Japan, Korea)	SWS 4	CP 6
Modul Angewandte Wirtschaftswissenschaft in Ostasien II (China, Japan, Korea)	SWS 4	CP 6

Veranstaltungen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft:

Betriebswirtschaftslehre	SWS 14	CP 20
Volkswirtschaftslehre	SWS 14	CP 20

¹ Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Fachvertreter.

Statistik	SWS 10	CP 15
------------------	-----------	----------

Betriebliches Rechnungswesen	SWS 6	CP 9
-------------------------------------	----------	---------

Wahlweise Allgemeine oder Spezielle Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre (zur Vorbereitung auf ostasienbezogene Studien)	SWS 8	CP 12
--	----------	----------

B. Politik Ostasiens

Veranstaltungen des Lehrstuhls "Politik Ostasiens" (12SWS/30CP)

Basismodul "Angewandte Politikwissenschaft Ostasiens" (Politikanalyse China / Politikanalyse Japan / Politikanalyse Korea)	SWS 4	CP 10
---	----------	----------

Aufbaumodul "Länderübergreifende Politikanalyse Ostasiens" (Außenpolitik / Innenpolitik / Politische Transformation)	SWS 4	CP 10
--	----------	----------

Modul "Politische Ideengeschichte Ostasiens"	SWS 4	CP 10
--	----------	----------

Veranstaltungen anderer Sektionen der Fakultät für Ostasienwissenschaften (4SWS/6CP)

Modul "Geschichte Ostasiens"	SWS 4	CP 6
------------------------------	----------	---------

Veranstaltungen der Politikwissenschaft der Fakultät für Sozialwissenschaft: (22SWS/32CP)

Basismodul "Grundlage der Politikwissenschaft"	SWS 4	CP 8
--	----------	---------

Basismodul "Politisches System Deutschlands"	SWS 6	CP 8
--	----------	---------

Aufbaumodul "Vergleichende Regierungslehre"	SWS 6	CP 8
---	----------	---------

Aufbaumodul "Internationale Politik"	SWS 6	CP 8
--------------------------------------	----------	---------

Bei importierten Lehrveranstaltungen gelten die Prüfungsbedingungen der jeweiligen Fakultäten oder Sektionen.

2. Curriculum des Master-Studiengangs „Wirtschaft Ostasiens“

Voraussetzungen für die Aufnahme in den Master-Studiengang "Wirtschaft Ostasiens" sind grundsätzlich adäquate wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse, Kenntnisse der Wirtschaft Ostasiens und Kenntnisse der chinesischen oder japanischen Sprache.

Voraussetzung für den Abschluss des Studiengangs ist ein einjähriger Aufenthalt in Ostasien, wahlweise als Studienaufenthalt oder als Praktikum.

Wirtschaft Ostasiens (16 SWS / 42 CP)

Wirtschaft Ostasiens I 2 Vorlesungen: Entwicklungsprozesse, Betriebsführung, Konkurrenz und Kooperation im ostasiatischen Raum	SWS 4	CP 8
Wirtschaft Ostasiens II 3 Übungen: Diskussion ausgewählter Wirtschaftsprobleme auf der Grundlage chinesischsprachiger/japanischsprachiger Texte	SWS 6	CP 15
Wirtschaft Ostasiens III 1 Übung: Wirtschaft Ostasiens 2 Seminare: Wirtschaft Ostasiens	SWS 2 4	CP 5 14

Wirtschaftswissenschaft (26 SWS / 44 CP)

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 4 Lehrveranstaltungen *	SWS 8	CP 12
Allgemeine Volkswirtschaftslehre 4 Lehrveranstaltungen *	SWS 8	CP 12
Spezielle Betriebswirtschaftslehre und/oder Volkswirtschaftslehre 5 Lehrveranstaltungen *	SWS 10	CP 20

Sprachübungen (2 SWS / 4 CP)

Aufsatz und Konversation	SWS 2	CP 4
--------------------------	----------	---------

* Gewählt werden können Lehrveranstaltungen, die nicht im Rahmen des Bachelor-Studiengangs gehört wurden

3. Curriculum des Master-Studiengangs „Politik Ostasiens“

Voraussetzungen für die Aufnahme in den Master-Studiengang Politik Ostasiens sind grundsätzlich adäquate politikwissenschaftliche Kenntnisse, Kenntnisse der Politik Ostasiens und Kenntnisse der chinesischen oder japanischen Sprache.

a. Politik Ostasiens (12 SWS/24CP)

Außen- und Sicherheitspolitik Ostasiens 2 Seminare	SWS 4	CP 8
Regierungen und Institutionen Ostasiens 2 Seminare	SWS 4	CP 8
Politische Kultur in Ostasien 2 Seminare	SWS 4	CP 8

b. Politikwissenschaft (12 SWS/24CP)

Mastermodul "Politikfeldanalyse" 2 Seminare	SWS 4	CP 8
Mastermodul "Regionalisierung" 2 Seminare	SWS 4	CP 8

Mastermodul "Interessenvermittlung" 2 Seminare	SWS 4	CP 8
---	----------	---------

c. Sprachübungen (6 SWS/12CP)

Aufsatzübungen, Lektürekurse und Konversation Japanisch oder Chinesisch*	SWS 6	CP 12
---	----------	----------

**Über Ausnahmen entscheidet der Fachvertreter*

d. Praxisorientierte Veranstaltungen (30CP)

Wahlweise ein 6-monatiger Studienaufenthalt in Ostasien oder zwei bis drei ostasienbezogene Praktika in einem Gesamtumfang von 6 Monaten		CP 30
--	--	----------

4. Prüfungsrelevante Module und Zusammensetzung der Abschlussnote im Bachelor-Studiengang

Schwerpunkt Wirtschaft:

Bei der Festlegung der Abschlussnote werden Leistungen in den Modulen Betriebswirtschaftslehre mit dem Faktor 0,1, Volkswirtschaftslehre mit dem Faktor 0,1, Chinesisch III und IV oder Japanisch Mittelstufe mit dem Faktor 0,1, Angewandte Wirtschaftswissenschaft in Ostasien I mit dem Faktor 0,1 und angewandte Wirtschaftswissenschaft in Ostasien II mit dem Faktor 0,2 erfasst. Das Ergebnis der Bachelor- Arbeit und das Ergebnis der mündlichen Prüfung werden jeweils mit dem Faktor 0,2 gewichtet.

Schwerpunkt Politik:

Bei der Festlegung der Abschlussnote werden die Leistungen in den Modulen Chinesisch III und IV oder Japanisch Mittelstufe mit dem Faktor 0,15, politikwissenschaftliche Veranstaltungen mit dem Faktor 0,15, Basismodul "Angewandte Politikwissenschaft Ostasiens" mit dem Faktor 0,15, Aufbaumodul "Länderübergreifende Politikanalyse Ostasiens" mit dem Faktor 0,15 erfasst. Das Ergebnis der Bachelor- Arbeit und das Ergebnis der mündlichen Prüfung werden jeweils mit dem Faktor 0,2 gewichtet.

5. Prüfungsrelevante Module und Zusammensetzung der Abschlussnote in den Master-Studiengängen

Schwerpunkt Wirtschaft:

Bei der Festlegung der Abschlussnote werden die Leistungen in der MA-Arbeit mit 0,3, in der mündlichen und schriftlichen Prüfung jeweils mit 0,15, in den Modulen Wirtschaft Ostasiens II und III jeweils mit 0,2 gewichtet.

Schwerpunkt Politik:

Bei der Festlegung der Abschlussnote werden die Leistungen in dem Sprachmodul mit dem Faktor 0,1, die Leistungen in Politik Ostasiens mit dem Faktor 0,2 und die der Politikwissenschaft mit dem Faktor 0,2 erfasst. Das Ergebnis der MA- Arbeit wird mit dem Faktor 0,3, das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit dem Faktor 0,1 und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit dem Faktor 0,1 gewichtet.